

Verschmelzung von Vereinen zur Aufnahme

SB: M

Vorgang: Schützengesellschaft Tell, Verschmelzung

Kennnr.

14976

Heute am

erschieden gleichzeitig vor mir,

Dr. Michael B e r n a u e r ,
Notar mit dem Amtssitz in Laufen,
in meinen Amtsräumen in 83410 Laufen, Stadtberg 5:

1. Herr Markus **Burgthaler**,
geboren am 12. Oktober 1976,
wohnhaft 83416 Saaldorf-Surheim, Voggenbergstr. 44,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand der
Zugewinnngemeinschaft verheiratet,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
2. Frau Jessica **Kiklic**, geb. Schindler,
geboren am 15. Mai 1997,
wohnhaft 83395 Freilassing, Siebenbürgerstr. 27,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand der
Zugewinnngemeinschaft verheiratet,
mir, dem Notar, persönlich bekannt.

Der Beteiligte zu 1. handelt hier nicht eigenen Namens, sondern für den
Verein

Schützengesellschaft Almenrausch Perach e.V. mit dem Sitz in Ain-
ring OT Perach

(Postanschrift: 83416 Saaldorf-Surheim, Voggenbergstr. 44),
eingetragen im Handelsregister beim AG Traunstein unter VR 20459
als vertretungsberechtigter Vorstand.

Die Beteiligte zu 2. handelt hier nicht eigenen Namens, sondern für den Verein

Schützengesellschaft Tell e.V. mit dem Sitz in Freilassing
(Postanschrift: 83395 Freilassing, Reichenhaller Str. 38a),
eingetragen im Handelsregister beim AG Traunstein unter VR 20219
als vertretungsberechtigter Vorstand.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich den vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß folgenden

V e r s c h m e l z u n g s v e r t r a g:

§ 1

Beteiligte Vereine

1. Mit diesem Vertrag wird die

Schützengesellschaft Almenrausch Perach e.V. mit dem Sitz in
Ainring OT Perach
(Postanschrift: 83416 Saaldorf-Surheim, Voggenbergstr. 44),
eingetragen im Handelsregister beim AG Traunstein unter VR 20459
- nachstehend auch „übertragender Verein“ genannt -

auf den Verein

Schützengesellschaft Tell e.V. mit dem Sitz in Freilassing
(Postanschrift: 83395 Freilassing, Reichenhaller Str. 38a),
eingetragen im Handelsregister beim AG Traunstein unter VR 20219
- nachstehend auch „übernehmender Verein“ genannt –

verschmolzen.

2. Für den übertragenden Verein ist gemäß Eintrag im Vereinsregister die Satzung in der Fassung vom 04.02.2010 maßgeblich; für den aufnehmenden Verein ist gemäß Eintrag im Vereinsregister derzeit noch die Satzung in der Fassung vom 20.04.1978 maßgeblich.

3. Die Verschmelzung soll die persönlichen und sachlichen Ressourcen beider Vereine zusammenführen. Sie soll dazu dienen, die Verwirklichung der Vereinsziele, die sich in großen Bereichen decken, zu bündeln.
4. Beide Vereine sind als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt. Die entsprechenden Bescheide werden in Kopie informatorisch als **Anlage 1** zu dieser Urkunde genommen.
5. Die Satzungen der an diesem Vertrag beteiligten Vereine stehen der Verschmelzung nicht entgegen (§ 99 Abs. 1 Var. 1 UmwG). Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1 Var. 2 UmwG).
6. Die beteiligten Vereine verfolgen ähnliche Zwecke. Eine Zweckänderung ist mit der Verschmelzung daher nicht verbunden.

§ 2

Vermögensübertragung, Gegenleistung

1. Der übertragende Verein überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 99 ff. UmwG auf den übernehmenden Verein, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
2. Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens des übertragenden Vereins (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich der übernehmende Verein und ggf. der übertragende Verein bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.
3. Als Gegenleistung wird den Mitgliedern des übertragenden Vereins die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verein gewährt. Die neu gewährte Mitgliedschaft ist mit der bisherigen Mitgliedschaft gleichwertig. Die Mitglieder des übertragenden Vereins sind in der dieser

Urkunde als **Anlage 2** beigefügten Mitgliederliste aufgeführt.

Die durch die Mitgliedschaft in den übernehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des übernehmenden Vereins, wie sie in der Mitgliederversammlung vom **** beschlossen wurde. Diese Satzung ist dieser Urkunde als **Anlage 3** beigefügt. Die Anlage, auf die als wesentlicher Bestandteil dieser Urkunde verwiesen wird, wurde mitverlesen.

Gewinnansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des übernehmenden Vereins sind mit der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein nicht verbunden. Der Anspruch auf Nutzungen der Einrichtungen und Angebote des übernehmenden Vereins besteht ab dem Verschmelzungstichtag.

Die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein entsteht automatisch mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Vereins sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten.

Die Mitglieder des übertragenden Vereins zahlen im laufenden Kalenderjahr nur den gegenüber dem übertragenden Verein etwa geschuldeten vollen Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr an den übertragenden Verein. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt auch bei Doppelmitgliedschaften nicht.

Sollte der an den übertragenden Verein zu zahlende Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung noch nicht entrichtet sein, so geht eine etwa bestehende Beitragsschuld auf den übernehmenden Verein als Forderung über.

Im Übrigen haben die Mitglieder des übertragenden Vereins für das laufende Kalenderjahr keinen Mitgliedsbeitrag an den übernehmenden Verein zu leisten.

Der übertragende Verein hat derzeit 5 Ehrenmitglieder (davon ein Ehrensützenmeister). Dies sind:

Wieberger Werner
Mertl Reingard
Danzer Katharina
Danzer Erwin
Fritzenwenger Alois (Ehrensützenmeister)

Diese Ehrenmitglieder werden auch Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins.

§ 3

Verschmelzungsbilanz, Verschmelzungstichtag

1. Der Verschmelzung wird die diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügte Schlussrechnung des (im Übrigen nicht bilanzierungspflichtigen) übertragenden Vereins zum 30.06.2025 als „Schlussbilanz“ im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu Grunde gelegt.
2. Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2025 (24.00 Uhr).
Vom 01. Juli 2025 (0:00 Uhr) [Verschmelzungstichtag] an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins geführt.

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1. Den Mitgliedern des übernehmenden Vereins werden keine Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 UmwG i.V.m. § 35 BGB gewährt. Der übertragende Verein hat keinem Mitglied Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 UmwG i.V.m. § 35 BGB eingeräumt.
2. Weder einem Mitglied des Vorstands der beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

§ 5

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Keiner der beteiligten Vereine hat Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG). Folgen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ergeben sich daher aus der Verschmelzung nicht.
2. Sollten bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung noch Arbeitsverhältnisse begründet werden, gilt:

Der übernehmende Verein übernimmt alle Arbeitnehmer des übertragenden Vereins auf den Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins nach Maßgabe der bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge. Für die Arbeitnehmer des übertragenden und des übernehmenden Vereins ergeben sich ansonsten keine Änderungen. Die Verschmelzung hat keine tarifrechtlichen Auswirkungen. Etwa bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt. Es gilt § 324 UmwG. Ein Widerspruchsrecht steht den Arbeitnehmern nicht zu, da der übertragende Verein durch die Verschmelzung als Rechtsträger erlischt. Allerdings steht dem Arbeitnehmer wegen des Erlöschens seines Arbeitgebers ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zu.

Ein Betriebsrat besteht bei keinem der beteiligten Vereine.

§ 6

Kein Abfindungsangebot

Die Unterbreitung eines Abfindungsangebot gem. § 29 Abs. 1 UmwG für den Fall, dass Mitglieder des übertragenden Vereins gegen den Verschmelzungsbeschluss ihres Vereins Widerspruch zur Niederschrift erklären, findet gem. § 104a UmwG nicht statt, da beide Vereine gemeinnützig sind.

§ 7

Satzungsänderung, Organmitglieder

1. Der übernehmende Verein hat seine Satzung in der Mitgliederversammlung vom ***** zwecks Anpassung an die nach Verschmelzung bestehende Situation mit dem in der **Anlage 3** zu dieser Urkunde niedergelegten Inhalt neugefasst.

Insbesondere wird auch der Name des Vereins geändert.

Die Neufassung der Satzung soll mit Wirkung auf die Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins erfolgen.

2. Die Mitglieder des Vorstands und der Verwaltung des übernehmenden Vereins wurden aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins auf der Mitgliederversammlung vom [???:>] größtenteils neu gewählt. Der neue Vorstand und die neue Verwaltung bestehen aus Mitgliedern des übertragenden Vereins und Mitgliedern des übernehmenden Vereins.

§ 8

Zustimmungsbeschlüsse, Kosten, Hinweise

1. Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Vereine die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen. Die Vollzugskosten trägt in diesem Fall jeder Verein selbst.
2. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen des übertragenden Vereins sowie des übernehmenden Vereins. Diese Zustimmungen wurden bereits erteilt; die Zustimmungsbeschlüsse sind notariell beurkundet worden.
3. Einer Verschmelzungsprüfung bedarf es nicht, wenn dies bei keinem der beteiligten Vereine von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt

wird (§ 100 Satz 2 UmwG). Ein solches Verlangen wurde bei keinem der beteiligten Vereine gestellt.

4. Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:
 - a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller Beteiligten Vereine in notarieller Form.
 - b) Gläubigern der beteiligten Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
 - c) Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins wirksam.

§ 9 Sonstiges

Der übernehmende Verein tritt vom Verschmelzungstichtag / Wirksamwerden der Verschmelzung an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, die der übertragende Verein seinen Mitgliedern gegenüber hat bzw. eingegangen ist.

§ 10 Vollmacht

Der amtierende Notar in Laufen sowie dessen Angestellte Frau Elena Ortwein, Frau Marion Scharf, Frau Birgit Mayer und Frau Gabriele Heinrich, werden – je einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – ermächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Verschmelzungsverfahrens erforderlich und zweckmäßig sind, ggf. auch den Verschmelzungsvertrag nebst Anlagen abzuändern und zu ergänzen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Dem Vereinsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

§ 11
Anlagen

Die Anlage 3 wurde mitverlesen. Auf sie wird verwiesen.
Auf die Anlagen 2 und 4 wird gem. § 14 Abs. 1 BeurkG verwiesen. Sie
lagen den Beteiligten zur Kenntnisnahme und Durchsicht vor. Auf das
Verlesen der Anlagen 2 und 4 wurde verzichtet.

Samt Anlage 3 vorgelesen vom Notar,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben